



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Datum der Ausgabe: 07. Dezember 2018 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Produktformular : Mischung
Handelsname : Smearoff

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, die von

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professioneller Einsatz

Verwendung des Stoffes/Gemischs : Endodontisches Bewässerungsmittel zur Entfernung von Abstrichschichten und zur

Desinfektion instrumentierter Kanalsysteme

1.2.2. Verwendungen, die von

Nutzungsbeschränkungen : Keine bekannt

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferanten: Emergo Europe Prinsessegracht 20 2514 AP Den Haag

Niederlande

+31 (0) 70 345 8570

Hersteller:

Inter-Med, Inc. / Vista Dental Products

2200 South Street Racine, WI 53404 T: (877)-418-4782

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 800-424-9300 (Nordamerika) / +1 (703) 527-3887 (International)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifikation nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 2 H315 Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Vollständiger Text der H-Anweisungen : siehe Abschnitt 16

Negative physikalisch-chemische, menschliche Gesundheit und Umweltauswirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizungen.

2.2. Etikettenelemente

Etikettierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Warnung

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizungen.

Vorsichtshinweise (CLP) : P264 - Hände nach der Handhabung gründlich waschen.

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.

P337+P313 - Wenn Augenreizungen anhalten: Ärztlichen Rat/Aufmerksamkeit.

2.3. Sonstige Gefahren, die nicht zur Einstufung beitragen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen zu Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

3.2. Mischungen

Namen	Produktkennung	%	Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Glycin, N,N'-1,2-ethanediylbis[N-(Carboxymethyl)-, Dinatriumsalz, Dihydrat	(CAS-Nr.) 6381-92-6	10.4	Akute Tox. 4 (Oral), H302 Akute Tox. 4 (Dermal), H312 Akute Tox. 4 (Einatmen), H332 Haut Reizung. 2, H315 Auge Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412
Natriumhydroxid; natronlische Soda	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG-Index-Nr.) 011-002-00-6	< 2	Akute Tox. 4 (Oral), H302 Haut Corr. 1A, H314
Alkohole, C9-11, ethoxyliert	(CAS-Nr.) 68439-46-3 (EG-Nr.) 614-482-0	1.14	Akute Tox. 4 (Oral), H302 Augendamm. 1, H318
Chlorhexidindigluconat	(CAS-Nr.) 18472-51-0 (EG-Nr.) 242-354-0	0.3	Akute Tox. 4 (Oral), H302 Augendamm. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:			
Namen	Produktkennung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	
Natriumhydroxid; natronlische Soda	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG-Index-Nr.) 011-002-00-6	(0,5 = <c 2)<="" <="" td=""><td>Auge Irrit. 2, H319 Haut Reizung. 2, H315 aut Corr. 1B, H314 Corr. 1A, H314</td></c>	Auge Irrit. 2, H319 Haut Reizung. 2, H315 aut Corr. 1B, H314 Corr. 1A, H314

Vollständiger Text der H-Anweisungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen : Entfernen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie bequem für die Atmung. Bei Bedarf künstliche Atmung geben. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für 15 Minuten abspülen. Lassen Sie sich ärztlich beraten, wenn die

Hautreizung anhält.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser für 15 Minuten abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn

vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Wenn Augenreizung anhält: Holen Sie sich

ärztlichen Rat und Aufmerksamkeit.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Einnahme : Mund abspülen. Erbrechen nicht induzieren. Erhalten Sie ärztlichen Rat/Aufmerksamkeit.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Inhalation : Es wird nicht erwartet, dass eine erhebliche Inhalationsgefahr unter erwarteten

Normalenzeiten besteht.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizungen.

Symptome/Wirkungen nach der Einnahme : Es wird nicht erwartet, dass eine erhebliche Aufnahmegefahr unter erwarteten

Bedingungen des normalen Gebrauchs darstellt. Bei Einnahme in großen Mengen: Kann

zu Reizungen des Verdauungstraktes führen.

4.3. Angabe einer sofortigen ärztlichen Betreuung und einer besonderen Behandlung, die

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasserspray. Trockenes Pulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keiner bekannt

5.2. Besondere Gefahren, die sich aus dem Stoff oder Gemisch ergeben

Brandgefahr : Bei der Verbrennung Formen: Kohlenstoffoxide (CO und CO2).

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Giftige Dämpfe können freigesetzt werden.

5.3. Beratung für Feuerwehrleute

Feuerwehranweisungen : Seien Sie vorsichtig, wenn Sie chemische Safeuer bekämpfen.

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Eigenständiges

Atemgerät. Komplette Schutzkleidung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Vermeiden Sie jede unnötige Exposition.

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung : Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung nach Bedarf. Weitere Informationen finden

Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/persönlicher Schutz".

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Bei

unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

: Verschüttungen mit inerten Feststoffen wie Ton oder diatomacer Erde so schnell wie Methoden zum Aufräumen

möglich aufsaugen. Sammeln Sie Verschüttung.

Weitere Informationen : Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Standort.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/persönlicher Schutz". Für die Beseitigung von Rückständen siehe Abschnitt 13: "Entsorgungserwägungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere : Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Vermeiden Sie den Kontakt mit den Handhabung

Augen. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.

Hygienemaßnahmen : Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Waschen Sie immer die Hände nach der Handhabung des Produkts. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Behandeln Sie in Übereinstimmung mit guten Arbeitshygiene

und Sicherheitspraxis.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Inkompatible Materialien : Keiner bekannt.

7.3. Spezifische Endverwendung(n)

Siehe Überschrift 1.

ABSCHNITT 8: Belichtungskontrollen/Personenschutz

8.1. Steuerparameter

Natriumhydroxid; Natron	lauge (1310-73-2)	
Österreich	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Österreich	MAK (mg/m3)	2 mg/m3
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m3)	4 mg/m3
Österreich	Regulatorische Referenz	BGBI. II Nr. 186/2015
Belgien	Lokaler Name	Natrium (Hydroxid) # Natriumhydroxid
Belgien	Grenzwert (mg/m3)	2 mg/m3
Belgien	Bemerkung (BE)	M: la mention "M" indique que lors d'une exposition supérieure é la valeur limite, des irritations apparaissent ou un danger d'intoxication aigué existe. Le process de travail doit étre conéu de telle faéon que l'exposition ne dépasse jamais la valeur limite. Lors des mesurages, la période d'échantillonnage doit étre aussi courte que possible afin de pouvoir effectuer des mesurages fiables. Le résultat des mesurages est calculé en fonction de la période d'échantillonnage. M: Der Eintrag "M" zeigt an, dass eine Reizung auftritt oder die Gefahr einer akuten Vergiftung besteht, wenn eine Exposition über dem Grenzwert auftritt. Der Arbeitsprozess ist so zu gestalten, dass die Exposition den Grenzwert nie überschreitet. Bei einer Kontrolle muss der Stichprobenzeitraum so kurz wie möglich sein, um eine zuverlässige Messung durchführen zu können. das Messergebnis bezieht sich dann auf den betrachteten Zeitraum.
Belgien	Regulatorische Referenz	Königliches Dekret/Arré té royal 11/03/2002
Bulgarien	Lokaler Name	Natriumhydroxid

DE (Englisch) 07. Dezember 2018 (Version: 1.0) 3/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid; Natro	onlauge (1310-73-2)	
Bulgarien	OEL TWA (mg/m3)	2 mg/m3
Bulgarien	Regulatorische Referenz Verordnung Nr. 13 vom 30.12.2003 zum Sc Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhan Exposition gegenüber chemischen Arbeitss Arbeitsplatz	
Kroatien	Lokaler Name	Natriumhydroxid; (Kaustic Soda)
Kroatien	KGVI (kurzfristiger Expositionsgrenzwert) (mg/m3)	2 mg/m3
Kroatien	Indikationen (HR)	C (nagrizajué)
Kroatien	Regulatorische Referenz Verordnung über Änderungen der Verordnung über Änderungen der Verordnung über Anderungen der Verordnung über Änderungen der Verordnung über über der Verordnung über Änderungen der Verordnung über Änderung üb	
Tschechische Republik	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Tschechische Republik	Expositionsgrenzwerte (PEL) (mg/m3)	1 mg/m3
Tschechische Republik	Expositionsgrenzwerte (NPK-P) (mg/m3)	2 mg/m3
Tschechische Republik	Bemerkung (CZ)	I (reizt Schleimhäute (Augen, Atemwege) oder Haut)
Tschechische Republik	Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. (Änderungen Nr. 93/2012 Slg., 9/2013 Slg.)
Dänemark	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Dänemark	(mg/m3) (Grénsevérdie)	2 mg/m3
		L (gibt an, dass der Grenzwert ein Grenzwert ist, der zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf)
Dänemark	Regulatorische Referenz	BEK nr 655 af 31/05/2018
Estland	Lokaler Name	Naatriumhüdroksiid
Estland	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3
Estland	OEL Decke (mg/m3)	2 mg/m3
Estland	Regulatorische Referenz Verordnung Nr. 293 der Regierung 18. September 2001 (RT I, 30.11.20	
Finnland	Lokaler Name	Natriumhydroksidi
Finnland	OEL Decke (mg/m3)	2 mg/m3
Finnland Regulatorische Referenz HTP VALUES 2018 (Ministerium für Gesundheit)		HTP VALUES 2018 (Ministerium für Soziales und Gesundheit)
Frankreich	Lokaler Name	Natrium (Hydroxid)
Frankreich	VME (mg/m3)	2 mg/m3
Frankreich	Anmerkung (FR)	Empfohlene/zulässige Werte
Frankreich	Regulatorische Referenz	Rundschreiben des Arbeitsministeriums (Ref.: INRS ED 984, 2016)
Griechenland	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Griechenland	OEL TWA (mg/m3)	2 mg/m3
Griechenland	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3
Griechenland	Regulatorische Referenz	CD. 90/1999
Ungarn	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Ungarn	AK-Wert	2 mg/m3
Ungarn	CK-Wert	2 mg/m3
Ungarn	Kommentare (HU)	m (korrosive Substanz, die Haut, Schleimhäute, Augen oder alle drei aufsteigt); I. (TOPIREOUS IRRITANTS)
Ungarn	Regulatorische Referenz	25/2000 (IX. 30) Gemeinsame Verordnung EÜM- SZCSM zur Chemikaliensicherheit am Arbeitsplatz
Irland	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	2 mg/m3
	1	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid; Natro	onlauge (1310-73-2)	
Irland	Regulatorische Referenz	Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnung 2018
Lettland	Lokaler Name	Natriumhydroxid (Natriumalkali, saure Soda)
Lettland	OEL TWA (mg/m3)	0,5 mg/m3
Lettland	Regulatorische Referenz Kabinettsverordnung Nr. 325 vom 15. Mai (Änderungen der Kabinettsverordnung Nr. Februar 2011)	
Litauen	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Litauen	NRV (mg/m3)	2 mg/m3
Litauen	Bemerkung (LT)	- (akute Effekte)
Litauen	Regulatorische Referenz	LITHUANIAN HYGIENE STANDARD HN 23:2011 (Nr. V-695/A1-272, 2018-06-12)
Polen	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Polen	NDS (mg/m3)	0,5 mg/m3
Polen	NDSCh (mg/m3)	1 mg/m3
Polen	Regulatorische Referenz	ABI. 2018, Pos. 1286
Portugal	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Portugal	OEL - Decken (ppm)	2 ppm
Portugal	Regulatorische Referenz	Portugiesischer Standard NP 1796:2014
Slowakei	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Slowakei	NPHV (Mittelwert) (mg/m3)	2 mg/m3
Slowakei	Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 33/2018 Z.z.
Slowenien	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Slowenien	OEL TWA (mg/m3)	2 mg/m3
Slowenien	KTV-Faktor SL	1
Slowenien	Regulatorische Referenz	Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 38/2015 vom 4.6.2015
Spanien	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Spanien	VLA-EC (mg/m3)	2 mg/m3
Spanien	Regulatorische Referenz	Grenzwerte für die berufsbemittelte Exposition von chemischen Arbeitsstoffen in Spanien 2018. INSHT
Schweden	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Schweden	niv-gränsvärde (NVG) (mg/m3)	1 mg/m³ inhalerbar fraktion
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m3)	2 mg/m³ inhalerbar fraktion
Schweden	Hinweis (SE)	3 (Inhalierbare Fraktion bezeichnet die Menge der Partikel, der Gesamtmenge der Partikel in der Luft, die durch Nase und Mund eingeatmet wird)
Schweden	Regulatorische Referenz	Hygienische Grenzwerte (AFS 2018:1)
Vereinigtes Königreich	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3
Vereinigtes Königreich	Regulatorische Referenz	EH40/2005 (Dritte Auflage, 2018). Hse
Island	Lokaler Name	Natréumh-droxa (vétiss-ti)
Island	OEL (15 min ref) (mg/m3)	2 mg/m3
Island	Regulatorische Referenz	Verordnung über Verschmutzungsgrenzwerte und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung am Arbeitsplatz (Nr. 390/2009)
Norwegen	Lokaler Name	Natriumhydroxid
Norwegen	Grenzwerte (Deckenwert) (mg/m3)	2 mg/m3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid; Natronlauge (1310-73-2)		
Norwegen	Anmerkungen (NO)	T (Deckenwert ist ein Momentwert, der die maximale Konzentration einer Chemikalie in der Atemzone angibt, die nicht überschritten werden sollte)
Norwegen	Regulatorische Referenz	FÜR-2018-08-21-1255
USA - ACGIH	Lokaler Name	Natriumhydroxid
USA - ACGIH	ACGIH Decke (mg/m3)	2 mg/m3
USA - ACGIH	Bemerkung (ACGIH)	URT, Auge & Haut beirren
USA - ACGIH	Regulatorische Referenz	ACGIH 2018

8.2. Expositionskontrollen

Geeignete technische Kontrollen:

Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Notaugenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition zur Verfügung stehen.

Handschutz:

Undurchlässige Schutzhandschuhe. EN 374

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166

Atemschutz:

Kein Atemschutz unter normalen Einsatzbedingungen erforderlich

Umweltexpositionskontrollen:

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand : Flüssigkeit
Farbe : Farblos.
Geruch : Merkmal.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Ph : 6.8 - 7.5

Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Selbstzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entflammbarkeit (fest, gas) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 1.06

Löslichkeit : Keine Daten verfügbar
Log Pow : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosive Grenzwerte : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Einsatz-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Inkompatible Materialien

Keiner bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei Raumtemperatur bekannt. Bei der Verbrennung Formen: Kohlenstoffoxide (CO und CO2).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Akute Toxizität (dermal) : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht Akute Toxizität (Inhalation)

erfüllt)

Chlorhexidindigluconat (18472-51-0)

LD50 orale Ratte 2 g/kg

Alkohole, C9-11, ethoxyliert (68439-46-3)	
LD50 orale Ratte 1400 mg/kg	
LD50 dermal Kaninchen > 2000 mg/kg	

Natriumhydroxid; Natronlauge (1310-73-2)

LD50 orale Ratte 140 - 340 mg/kg

Hautkorrosion/-reizung : Verursacht Hautreizungen.

pH-Wert: 6,8 - 7,5

Schwere Augenschäden/Reizungen : Verursacht schwere Augenreizungen.

pH-Wert: 6,8 - 7,5

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

Keimzellen-Mutagenität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht Karzinogenität

erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

STOT-Einzelexposition : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht STOT-wiederholte Exposition erfüllt)

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht Aspirationsgefahr

erfüllt)

Weitere Informationen : Wahrscheinliche Expositionswege: Einnahme, Inhalation, Haut und Auge.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein : Dieses Material wurde nicht auf Umweltauswirkungen getestet.

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht Akute aquatische Toxizität

erfüllt)

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Chlorhexidindigluconat (18472-51-0)		
LC50 Fisch 1	2.08 mg/l	
ErC50 (Algen)	>= 0,038 mg/l	
ErC50 (andere Wasserpflanzen)	>= 0,49 mg/l	
NOEC (akut)	>= 0,0075 mg/l	
NOEC (chronisch)	Sediment	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulierbares Potenzial

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Sonstige Nebenwirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Abfallbehandlungsmethoden

: Inhalt/Behälter gemäß den sortierenden Sortieranweisungen des lizenzierten Sammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Verkehrsinformationen

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.2. UN-Versandname				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.3. Transportgefahrenklasse(en)				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.5. Umweltgefahren				
Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Überlandverkehr

Nicht reguliert

Transport auf dem Seeweg

Nicht reguliert

Luftverkehr

Nicht reguliert

Binnenschifffahrt

Nicht reguliert

Schienenverkehr

Nicht reguliert

14.7. Massentransport nach Anhang II von Marpol und IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen in Anhang XVII

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine REACH-Anhang XIV-Stoffe

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, schwere Gefahr für Wasser (Klassifizierung nach AwSV, Anhang 1)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

WGK-Anmerkung

: Strengste Klassifizierung aufgrund unzureichender Daten

12. Verordnung zur Umsetzung des

Bundesimmissionsschutzgesetzes - 12.BImSchV

: Ist nicht Gegenstand der 12. BlmSchV (Gefahrgutverordnung)

Niederlande

SZW Liste der Karzinogene SZW Liste mutagener Substanzen

NON-erschöpfende Liste der fortpflanzungsgefährdenden Stoffe – Stillen

NON-erschöpfende Liste der

 $\dot{\text{fortpflanzung}} \dot{\text{sgef\"{a}hrdenden Stoffe}} - \text{Fertilit\"{a}t}$

NON-erschöpfende Liste der

fortpflanzungsgefährdenden Stoffe – Entwicklung

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften

: Keine der Komponenten ist aufgeführt

: Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direktem Kontakt mit dem Produkt stehen

15.2. Stoffsicherheitsbewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Quellen der Schlüsseldaten

: REGULATION (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES COUNCIL vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:			
Akute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4		
Akute Tox. 4 (Einatmen)	Akute Toxizität (inhal.), Kategorie 4		
Akute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4		
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend — Akute Gefahr, Kategorie 1		
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend — Chronische Gefahr, Kategorie 3		
Augendamm. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1		
Auge Irrit. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2		
Haut Corr. 1A	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1A		
Haut Reizung. 2	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 2		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität — Einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege		
H302	Schädlich, wenn es geschluckt wird.		
H312	Schädlich in Kontakt mit der Haut.		
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.		
H315	Verursacht Hautreizungen.		
H318	Verursacht schwere Augenschäden.		
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.		
H332	Schädlich, wenn eingeatmet.		
H335	Kann Atemwegsreizungen verursachen.		
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.		
H412	Schädlich für das Wasserleben mit lang anhaltender Wirkung.		

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Haut Reizung. 2 H315 Berechnungsmethode		
Auge Irrit. 2	H319	Berechnungsmethode

SDS EU (REACH-Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissen und dienen lediglich der Beschreibung des Produkts zum Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen. Es sollte daher nicht so ausgelegt werden, dass eine bestimmte Eigenschaft des Produkts